

Drucksache Nr.: 129/2022

**Dezernat II
Federführend: Steuern
Anlagen: 1**

Az.: 620rod

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	23.06.2022	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	28.06.2022	Ö	zur Beschlussfassung

Einführung einer Wettbürosteuer

Antrag:

Der Stadtrat beschließt die Einführung einer Wettbürosteuer und damit die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Erhebung einer Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung), die zum 01.07.2022 in Kraft tritt.

Begründung:

Bei der Wettbürosteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer.

Die Wettbürosteuer betrifft den Konsumaufwand des Wettkunden für das Wetten in einem Wettbüro im Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße, in dem Pferde- und Sportwetten vermittelt oder veranstaltet werden und das sich durch seine Ausstattung insbesondere mit Monitoren und der Möglichkeit des Mitverfolgens von Wettereignissen von anderen Wettorten – insbesondere reinen Wettvermittlungsstellen – unterscheidet.

Besteuert wird nicht nur der Aufwand für das Wetten in einem Wettbüro, sondern die mit dem Wettvorgang verbundene und zum Verweilen einladende Vergnügungsveranstaltung, der sich der Wettende unterzieht und die eine über den Wettvorgang hinausgehende Aufenthaltsqualität vermittelt.

Mit der Wettbürosteuer soll mithin nur ein eng begrenzter, spezifischer Ausschnitt des Wettgeschehens besteuert werden. Mit dieser Eingrenzung des Steuergegenstandes korrespondiert auch das von der Stadt mit der Besteuerung verfolgte Lenkungsziel, Spielsucht zu bekämpfen bzw. vorzubeugen und einer wachsenden Zahl von Wettbüros entgegenzuwirken.

Untersuchungen zeigen nämlich, dass gerade von Wettbüros mit ihrer typischen Ausstattung und zum Wetten anreizenden Atmosphäre, insbesondere für jüngere Wettende eine erhöhte Suchtgefahr ausgeht.

Über die Einnahmeerhebung hinaus verfolgt die Stadt mit der Einführung bzw. Erhebung der Wettbürosteuer mithin ebenfalls örtliche Lenkungsziele, ähnlich wie bei der Vergnügungssteuer für Spielgeräte.

Vor diesem Hintergrund haben zuletzt auch die rheinland-pfälzischen Städte Kaiserslautern, Koblenz, Ludwigshafen und Pirmasens die Steuer eingeführt, nachdem sich die Wettbürosteuer bereits seit einigen Jahren im gesamten Bundesgebiet mehr und mehr etabliert.

Der Besteuerung unterliegt der Brutto-Wetteinsatz, d.h. der vom Wettkunden eingesetzte Betrag ohne jegliche Abzüge. Laut Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 29.06.2017 (Az. 9 C 7/16) handelt es sich bei dieser Bemessungsgrundlage um den sachgerechtesten Maßstab.

Der Steuersatz in Neustadt an der Weinstraße soll in Anlehnung an die entsprechenden Satzungen anderer Städte (u.a. Koblenz, Kaiserslautern, Ludwigshafen, Pirmasens) 3 Prozent vom Bruttowetteinsatz betragen.

Steuerschuldner ist grundsätzlich der Betreiber des Wettbüros. Die Wettbürosteuer wird mithin nicht beim Nutzer der Einrichtung oder Veranstaltung, dessen Aufwand besteuert werden soll, sondern beim Einrichtungsbetreiber oder Veranstalter als indirekte Steuer erhoben.

Die Erhebungstechnik – kalendervierteljährliche Steueranmeldung und vorbehaltliche (Selbst-) Festsetzung durch den Steuerschuldner – entspricht der der Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten.

Die Satzungsformulierungen erfolgten in Anlehnung an den Satzungstext der Stadt Koblenz, welche vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 02.11.2021 – 6 A 10341/21 – als rechtmäßig bestätigt wurde.

Das Steueraufkommen durch die im Stadtgebiet angesiedelten Wettbüros kann momentan nicht konkret bestimmt werden. Ausgehend von den Erfahrungswerten anderer Städte liegt der jährliche Ertrag bei 2 Wettbüros bei schätzungsweise 50.000 EURO.

Neustadt an der Weinstraße, 18.05.2022

Oberbürgermeister